



Gewässerordnung Fluslauf Werra

Gemäß §10.4 der Satzung des ASV Breitungen e.V. vom 18.01.2026 regelt die nachstehende Gewässerordnung das Verhalten und Befischen des Pachtgewässers *Werra, Gemarkung Breitungen*.

In Kraft gesetzt durch den 1. Vorsitzenden am 31.03.2026.

1. Das Angeln ist nur Personen gestattet, die im Besitz eines gültigen Fischereischeins sind.
2. Die Ausübung des Angelsports geschieht nach den Grundsätzen der gegenseitigen Rücksichtnahme und der sportlichen Fairness.
3. Mitglieder und Gastangler haben am Gewässer auf Ordnung und Sauberkeit zu achten, Müll ist eigenständig in entsprechenden Behältern zu entsorgen. Flurschäden sind zu vermeiden. Zivilrechtliche Ansprüche der Anlieger sind eigenständig zu tragen. Die Uferböschungen und Uferbefestigungen sind schadfrei zu halten. Rutenhalter dürfen nicht aus lebenden Gehölzen gefertigt werden.
4. Ausweisdokumente (Mitgliederausweis mit gültigen Fischereimarken, Fangbuch, Angelerlaubniskarten und Fischereischein) sind den Fischereiaufscheidern des Vereins auf deren Verlangen hin auszuhändigen. Verwendete Angelgeräte, zum Angeln verwendete Fahrzeuge sowie gefangene Fische sind gemäß Bestimmungen des ThürFischG und der ThürFischAVO vorzuzeigen.
5. Den Anweisungen der Fischereiaufsicht ist Folge zu leisten. Sie vertreten im Namen des Vorstandes das Hausrecht an den Gewässern des Vereins. Verstöße gegen die Vorschriften können den Entzug der Angelberechtigung zur Folge haben.
6. Geangelt werden darf nur mit 2 Handangeln. Davon darf nur eine Rute mit Raubfischködern bestückt sein. Pro Angel sind nur zwei Haken zulässig (Drillinge zählen als ein Haken).
7. Bei Spinn- und Flugangeln darf grundsätzlich nur mit einer Rute gefischt werden. Bereits zum Fang ausliegende Angelgeräte sind einzuholen.
8. Jeder Angler hat sein Angelgerät stets wirksam zu beaufsichtigen.
9. Das Mitführen und Verwenden eines (möglichst gummierten) Unterfangkeschers sowie einer Lösezange sind Pflicht. Die Verwendung eines Gaff-Hakens ist verboten.
10. Die Verwendung von Köderfischen richtet sich nach §14 der ThürFischAVO. Die Benutzung der Köderfischsenke (max. 1,2m x 1,2m) ist nur in der Zeit vom 01. Mai bis 14. Februar eines jeden Jahres zulässig.
11. Die Benutzung von Setzkeschern richtet sich nach §§22, 24 der ThürFischAVO.

12. Verschmutzungen und Unregelmäßigkeiten am Gewässer sind unverzüglich dem Vorstand des Vereins, der Gewässeraufsicht oder dem Gemeindeamt Breitung zu melden.
13. Der Verkauf und Tausch gefangener Fische ist untersagt.
14. Es ist verboten, Blut, Spulwürmer, Molkereischlämme oder gesetzlich geschützte Lebewesen, einschließlich deren Entwicklungsstadien, in die Gewässer einzubringen oder zum Fischfang zu benutzen.
15. Die Benutzung von berufsfischereilichen Geräten wie Reusen, Schnüren, Netzen etc. ist nur mit Sondergenehmigung gestattet.
16. Der Flusslauf weist Mischstrecken „M“, Salmonidenstrecken „S“ sowie Flugstrecken „F“ aus. Es gelten die jeweiligen, für diese Bereiche vorgegebenen gesetzlichen Bedingungen.
17. In der Salmoniden- sowie Flugstrecke ist das Fischen ausschließlich mit Einzelhaken gestattet.
18. Schonzeiten, Fangbegrenzungen und Mindestmaße sowie Bestimmungen des Tierschutzgesetzes sind einzuhalten.

Fischart	Schonzeit	Mindestmaß	Entnahmemenge Mitglieder pro Tag	Entnahmemenge Gastangler pro Tag
Aal	01.11. – 28.02.	50 cm	3	2
Äsche	01.02. – 31.05.	35 cm	2	1
Bach- & Regenbogenforelle	15.09. – 30.03.	30 cm	insges. 2	insges. 2
Bachsaibling	01.10. – 30.04.	30 cm	2	2
Barbe	01.04. – 31.08.	40 cm	1	1
Barsch	keine	15 cm	5	3
Brasse (Blei)	keine	25 cm	3	3
Döbel	keine	25 cm	3	3
Hasel	01.04. – 31.05.	20 cm	3	3
Hecht	15.02. – 30.04.	60 cm	1	1
Karausche	01.04. – 31.05.	15 cm	5	3
Karpfen	keine	35 cm	2	2
Plötze	keine	15 cm	5	3
Rotfeder	keine	15 cm	5	3
Schleie	keine	25 cm	2	2
Wels	keine	50 cm	<i>Maßige Welse stets zu entnehmen!</i>	
Zander	15.02. – 31.05.	60 cm	1	1